

Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Fortbildungsbegleitende Hinweise und Arbeitsgrundlagen

Stand: August 2015

1. Ziel und Grundlagen der Veröffentlichung	3
2. Von der Schule in die Ausbildung oder Beschäftigung	4
2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen	6
2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung	7
3. Nachhaltigkeit und Kontinuität der Berufsorientierung im Netzwerk	8
3.1 Netzwerke und Bildungspartnerschaften	8
3.2 Externe Akteure	9
4. Häufig auftretende Fragen im Prozess der Berufsorientierung	11
5. Abkürzungsverzeichnis	12

1. Ziel und Grundlagen der Veröffentlichung

Die vorliegende Veröffentlichung richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, Berufsberaterinnen und Berufsberater und weitere Akteure im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Berufsorientierung. Sie kann auch als Anleitung für die Beratung mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern dienen. Dafür werden u.a. das Zusammenwirken schulischer und außerschulischer Akteure und Einrichtungen bei der Berufsorientierung im inklusiven Schulsystem dargestellt, Möglichkeiten von Schulabschlüssen und Wege in die Ausbildung bzw. Beschäftigung gezeigt und berufsorientierte Angebote in Thüringen vorgestellt.

Der Veröffentlichung liegen die „Landesstrategie zur praxisnahen Berufsorientierung“¹ und die Thüringer Lehrpläne² zugrunde. Demnach ist *Berufsorientierung* die Förderung der Kompetenz, Berufsbiografien zu entwerfen, vorzubereiten und zu gestalten. Sie ist als individueller und kontinuierlicher Prozess der Berufswege- und somit Lebensplanung zu verstehen, der in Kindergarten und Grundschule beginnt, in den weiterführenden Schulen intensiviert wird, in einen Beruf mündet, zum Erwerb von Berufserfahrungen führt, über Fort- und Weiterbildung in andere Berufsfelder wechseln lässt und lebenslanges Lernen umfasst.

Im Prozess der Berufsorientierung sammeln Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule Erfahrungen in der regionalen Wirtschafts- und Arbeitswelt. Als Praxiserfahrungen³ sind im Wesentlichen folgende Aktivitäten zu unterscheiden:

- Betriebsbesichtigung
- Betriebserkundung
- Berufsfelderkundung
- Berufsfelderprobung
- Schülerbetriebspraktikum

Die Bezeichnungen wurden bei der Erarbeitung der „Landestrategie zur praxisnahen Berufsorientierung“ im Abgleich mit den Thüringer Lehrplänen und im Sinne der Vergleichbarkeit der bislang angebotenen Aktivitäten vereinheitlicht. Der Thüringer Berufswahlpass⁴ liegt seit Sommer 2013 aktualisiert vor.

Zur Unterstützung der Praxiserfahrungen führen die Schülerinnen und Schüler Selbsterkundungstests durch, die durch weitere geeignete Testverfahren ergänzt werden können. In den zusätzlichen Testverfahren testen die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten praxisbezogen. Die Verfahren müssen den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler bezogen auf deren Berufswahlkompetenz berücksichtigen.

¹ Siehe <https://www.schulportal-thueringen.de/berufsorientierung>

² Siehe <https://www.schulportal-thueringen.de/lehrplaene>

³ Siehe <https://www.schulportal-thueringen.de/berufsorientierung/praxiserfahrungen>

⁴ Siehe <https://www.schulportal-thueringen.de/berufsorientierung/berufswahlpass>

Im Prozess der Berufsorientierung sind darüber hinaus folgende Prinzipien zu beachten:

- Herstellung eines Arbeits- und Lebensweltbezugs
- Gewährleistung einer authentischen Abbildung der Berufs- und Arbeitswelt bei jeder einzelnen Schülerin/jedem einzelnen Schüler (handelnde Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt)
- Förderung der Berufswahlkompetenz der Schülerin/des Schülers auf der Basis einer Diagnostik (Transparenz bis zur Dokumentation)
- Entwicklung passgenauer Anschlussperspektiven am Übergang von Schule in Ausbildung, Beschäftigung oder Beruf
- Erstellung eines der jeweiligen Berufswahlkompetenz der Schülerin/des Schülers entsprechenden Förderplans mit konkreten Maßnahmen und individualisierte Lernpläne (bzw. Ergänzung eines vorhandenen Förderplans)

2. Von der Schule in die Ausbildung oder Beschäftigung

Zur Vorbereitung auf eine Ausbildung ist die individuelle Abschlussphase (IAP) an Thüringer allgemein bildenden Schulen mit dem Bildungsgang zur Regelschule eine Form der individuellen Förderung. Für die Gestaltung des individuellen Lernprozesses ist die Diagnostik der Lernkompetenzen der Schülerin/des Schülers der Ausgangspunkt. Daraus ergeben sich die Festsetzung von Entwicklungsschwerpunkten in den Bereichen der Selbst-, Sach-, Methoden-, und Sozialkompetenz gemäß den Thüringer Lehrplänen (hauptschulbezogener Abschluss) sowie die Entwicklung individueller (Lern-)Ziele für den weiteren Kompetenzerwerb der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind praxisbezogene Testverfahren eine Grundlage für weitere Berufsorientierungsaktivitäten ab der Klassenstufe 7. Darauf folgen mehrere Schülerbetriebspraktika (ein- oder zweiwöchig bzw. Langzeitpraktika) in Verantwortung der Schule. Die Schule nutzt die Angebote von Kooperationspartnern (regionale Agentur für Arbeit, unterschiedliche Bildungsträger der Regionen sowie Unternehmen der Wirtschaft) für die Umsetzung von Maßnahmen zur praxisnahen Berufsorientierung.

Ergänzend bzw. unterstützend können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- zielgruppendifferenzierte Berufsfelderkundung in Klassenstufe 7
- zielgruppendifferenzierte Berufsfelderprobung in Klassenstufe 8 und bei Bedarf in Klassenstufe 9

So können sich die Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Schulzeit intensiv mit ihren Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auseinander setzen, um Berufswünsche zu entwickeln und zu vertiefen.

Vgl. Darstellung Anlage 1

Die Zwischenschritte der individuellen Prozessführung werden im Informationsbogen zur beruflichen Eingliederung bzw. im Anmeldebogen zur Berufsberatung⁵ durch die Schule dokumentiert und dienen als Hilfe für eine passgenaue Berufswahl bzw. die Wahl eines passenden Übergangssystems, um die Ausbildungsreife des Jugendlichen zu fördern.

Für die Jugendlichen, die nach dem Schulabschluss ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt (laut Thüringer Förderschulgesetz [ThürFSG]) bzw. nicht erfüllt haben (laut Thüringer Schulgesetz [ThürSchulG]), die keinen Ausbildungsplatz bzw. keine Ausbildungsreife besitzen, steht ein Übergangssystem zur Verfügung.

Es bietet verschiedene Möglichkeiten, z.B.:

- ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ),
- eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) oder
- eine Einstiegsqualifizierung (EQ)

Durch Eignungsverfahren beim Bildungsträger oder auch durch Diagnosen der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM) durch die Agentur für Arbeit (§ 33 Abs. 4 SGB IX) soll herausgefunden werden, inwieweit und wofür sich die Jugendlichen eignen.

Mit dem Erreichen der Ausbildungsreife können die Jugendlichen eine duale betriebliche oder schulische Berufsausbildung aufnehmen. Sind sie aber auf Grund ihres erhöhten Förderbedarfs nicht in der Lage, eine duale Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, bietet die Agentur für Arbeit eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) als ergänzende Leistung (§ 102 SGB III) an. Während der Durchführung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Auf dem Weg von der Schule bis in die Ausbildung bzw. Beschäftigung können die Jugendlichen durch Berufseinstiegsbegleitung⁶ unterstützt werden.

Auch für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, kann die Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sein. Junge Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Ihnen soll die Chance eröffnet werden, auch ohne formalen Abschluss auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Wünsche aufzunehmen. Verantwortlich sind hierfür die Rehabilitationsberater der BA und das Integrationsamt (Integrationsfachdienst).

Der Übertritt junger Erwachsener von einer abgeschlossenen Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis zeigt sich häufig als problematisch⁷. Deshalb bieten die Bundesagentur für Arbeit und das Integrationsamt eine Vielzahl von zielgruppenspezifischen Hilfestellungen, um die Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben zu erleichtern. So ermöglicht der Eingliederungszuschuss (§§ 88 – 92 und § 131 SGB III) Arbeitgebern zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, die Beantragung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung (Minderleistungszuschuss). Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Vgl. Darstellung Anlage 2

⁵ https://www.schulportal-thueringen.de/berufsorientierung/bo_und_gu

⁶ Siehe auch 3.2 der Veröffentlichung

⁷ Siehe Band 14 der Reihe Berufsbildungsforschung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen

Jede Schülerin/jeder Schüler in Thüringen obliegt in der Regel einer Vollzeit-schulpflicht von 10 Jahren. Der Beginn, die Dauer sowie die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht sind im Thüringer Schulgesetz in den Paragraphen 18 bis 20 geregelt. Danach kann sie um zwei bzw. drei weitere Jahre verlängert werden (§ 19 Absatz 2 ThürSchulG), wenn nach zehn Schulbesuchsjahren der Hauptschulabschluss nicht erreicht wird. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zur Lernförderung, die ihre 9. Klasse mit dem Abschlusszeugnis zur Lernförderung beenden können. Danach haben sie verschiedene Möglichkeiten, ihren Weg in die Ausbildung zu gestalten, um dabei auch der Vollzeitschulpflicht gerecht zu werden. Solche Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen sind:

- Mit dem Abgangszeugnis zur Lernförderung (nach 9 Schulbesuchsjahren) kann die Vollzeitschulpflicht an einer berufsbildenden Schule (bbS) im BVJ erfüllt und dieses mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigem Abschluss beendet werden, um danach eine Ausbildung oder Beschäftigung aufzunehmen.
- Ohne den erfolgreichen Abschluss des BVJ stehen weitere individuelle Möglichkeiten wie EQ und BvB zur Verfügung, um in eine Ausbildung oder Beschäftigung zu gelangen.

Vgl. Darstellung Anlage 3

- Das 10. Schuljahr wird in der Klasse 10 absolviert. Dies kann an einem Förderzentrum oder im Gemeinsamen Unterricht (GU) der Regelschule oder Thüringer Gemeinschaftsschule erfolgen. Unterrichtet wird nach einem schulinternen Lehrplan. Die entsprechenden Stundentafeln sind zu beachten. Die Klasse 10 kann mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss beendet werden. In einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr an einer bbS kann in einer Berufsfachschulklasse ein dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erlangt werden.

Vgl. Darstellung Anlage 4

- Ohne den erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 stehen weitere individuelle Möglichkeiten wie EQ und BvB zur Verfügung, um in eine Ausbildung oder Beschäftigung zu gelangen.

Vgl. Darstellung Anlage 5

In besonderen Einzelfällen kann eine Schülerin/ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung nach zehn Schulbesuchsjahren und eine Schülerin/ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen Entwicklung nach acht Schulbesuchsjahren auf Antrag der Eltern von der Schulpflicht befreit werden, wenn die Förderung der Schülerin/des Schülers in einer Einrichtung außerhalb der Schule für seine Entwicklung geeigneter erscheint. Die Eltern sind eingehend durch die Schule zu beraten. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule (§ 6 Abs. 5 ThürFSG).

In jedem Falle sollte für die individuellen Entscheidungen die Berufswegkonferenz (und eventuell ein psychologischer Eignungstest bei der Agentur für Arbeit) die Grundlage sein. Ihr Ziel ist das Gestalten eines individuellen Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt, das Finden passgenauer Ausbildungsmöglichkeiten und das Gewährleisten von Hilfen während der Ausbildung. Eine Fachpraktiker-Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42 HwO ist möglich.

Für alle Schülerinnen und Schüler ist nach der Vollzeitschulpflicht ein Freiwilliges Ökologisches Jahr, (FÖJ), ein Freiwilliges Soziales Jahr, (FSJ), der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt möglich. Im § 21 Thüringer Schulgesetz ist die Berufsschulpflicht geregelt. Diese besteht nur für Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO stehen.

2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können bis zum Ende ihrer Vollzeitschulzeit am Förderzentrum lernen. Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht können an ein Förderzentrum (Elternwunsch) oder an eine bbS wechseln. An der bbS absolvieren sie in mindestens 2 Jahren das BVJ. Entsprechend ThürFSG ist eine Verlängerung der Vollzeitschulpflicht um weitere 3 Jahre möglich. Während ihrer Schulpflicht ab dem 10. Schulbesuchsjahr muss jährlich eine Berufswegekonzferenz durchgeführt werden. Mit der Erfüllung der 12-jährigen Schulpflicht können Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine spezielle BvB mit dem Ziel absolvieren, anschließend in eine Beschäftigung zu wechseln. Diese BvB dauert in der Regel 18 Monate.

Nach der bbS und/oder BvB stehen für diese Schülerinnen und Schüler verschiedene Maßnahmen zu Verfügung:

- die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM),
- eine unterstützte Beschäftigung mit persönlichem Budget ,
- eine Arbeitsassistent oder seltener
- eine Fachpraktikerausbildung nach § 66 BBiG und § 42 HwO.

Vgl. Darstellung Anlage 6

3. Nachhaltigkeit und Kontinuität der Berufsorientierung im Netzwerk

3.1 Netzwerke und Bildungspartnerschaften

Neben dem Jugendlichen und seinen Eltern ist eine Vielzahl von weiteren Akteuren im individuellen Berufswahlprozess von Bedeutung:

- allgemein bildende Schulen
- berufsbildende Schulen
- Berater für Berufsorientierung im Unterstützungssystem der Staatlichen Schulämter
- Bundesagentur für Arbeit mit ihren Beratern
- Bildungsträger mit Angeboten von Berufsorientierungsmaßnahmen
- Unternehmen/Firmen
- Bildungsbegleitung (z.B. Berufseinstiegsbegleiter)
- Integrationsamt mit Integrationsfachdiensten
- Kammern

Die Vernetzung aller Akteure ist unerlässlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Netzwerke aus der Sicht des Sonderpädagogen und aus der Sicht der/des Verantwortlichen für Berufsorientierung dargestellt.

Vgl. Darstellung Anlagen 7, 8, 9

Die/der **Verantwortliche für Berufsorientierung** in der Schule begleitet und berät Schülerinnen und Schüler im Prozess der Berufsorientierung. Ihre/seine erfolgreiche Arbeit erfordert Verständnis von Berufswahl- und Lernprozessen, vertiefte Kenntnisse über Berufsfelder, das Berufsbildungssystem und die Entwicklungen im Übergangssystem. Sie/er ist an der Schule für die kontinuierliche und systematische Durchführung von Maßnahmen zur Berufsorientierung verantwortlich. Deshalb zählt zu ihren/seinen Aufgaben u.a. die Erstellung und Umsetzung des Berufsorientierungskonzeptes und die Aufstellung von Schuljahresplänen in Kooperation mit externen Akteuren. Außerdem sind die Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, eine individuelle Förderung der Schüler sowie die Vermittlung und Betreuung von spezifischen Praktika Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit.

Bei Bedarf bzw. Vorgabe organisiert sie/er eine **Berufswegekonzferenz** als Gremium zur Findung und Auswahl von Zielen und Möglichkeiten der beruflichen Zukunft von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Einbeziehung aller notwendigen Akteure (z.B. Schüler, Erziehungsberechtigte, Agentur für Arbeit, Berufsbegleitung, Integrationsamt, Versorgungsamt, usw.). Eine Berufswegekonzferenz sollte zum ersten Mal zwei Jahre vor der Schulentlassung und ein weiteres Mal in der Abgangsklasse einberufen werden. Bei ihrer Vorbereitung erhält die Schülerin/der Schüler Hilfe und Unterstützung, ihre/seine Fähigkeiten, Wünsche und Ziele zu formulieren und ihre/seine Kompetenzen differenziert und realistisch einzuschätzen. Zur ausführlichen Reflexion der Praxiserfahrungen wird u.a. der Berufswahlpass verwendet. Die/der Verantwortliche für Berufsorientierung der Schule lädt alle Beteiligten ein, die gemeinsam realistische Ziele und Möglichkeiten der beruflichen Zukunft abstecken und festlegen, was jeder von ihnen zum Erreichen der Ziele beitragen kann. Es werden Förderungsmöglichkeiten besprochen und bei Bedarf Hilfe über das bestehende Netzwerk angeboten. Es kann gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme zu weiterführenden Einrichtungen beschlossen werden. In einem Protokoll sind die getroffenen Entscheidungen für alle nachlesbar.

Die/der Verantwortliche für Berufsorientierung ist sowohl Ansprechpartner/in in der Schule für die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Unternehmen bezüglich Schülerbetriebspraktika und Berufsorientierungsmaßnahmen als auch Bindeglied zwischen der Schule und den jeweiligen Trägern der Berufsorientierungsmaßnahmen.

3.2 Externe Akteure

Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung ist geregelt in § 48 SGB III. Sie richtet sich an Jugendliche mit ungünstigen Startchancen im Übergang in die Ausbildung und das Berufsleben. Es sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung, in eine Beschäftigung oder in ein Übergangssystem zu bewältigen oder ein schwierigen familiären Hintergrund haben und/oder mangelnde elterliche Unterstützung erfahren. Die vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Berufseinstiegsbegleiter und dem Jugendlichen stellt eine wichtige Grundlage dar. Durch ihre individuelle, personenbezogene Herangehensweise unterscheidet sich ihre Betreuung von dem sonstigen Schulalltag.

Die Berufseinstiegsbegleitung endet zwingend spätestens zwei Jahre, nachdem die Jugendlichen die allgemeinbildende Schule verlassen haben.

Rehabilitationsberater der Agentur für Arbeit

Der Rehabilitationsberater kümmert sich um die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in allen Agenturen für Arbeit. Diese speziell qualifizierten Beratungskräfte haben die Aufgabe behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, sowohl Erwachsene als auch Jugendliche, individuell und umfassend über die Möglichkeiten ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu mildern, die aufgrund einer Behinderung die Berufs-ausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Sie können die Fachdienste der Agentur für Arbeit hinzuziehen: den ärztlichen Dienst, den berufspsychologischen Service oder den technischen Beratungsdienst. Gegebenenfalls können, mit Einverständnis des behinderten Menschen, auch Gutachten anderer Stellen herangezogen werden. Die Ergebnisse aller Beratungen, Gutachten und sonstigen Feststellungen werden zusammengefasst.

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeiten sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Die Rehabilitationsberater in der Agentur für Arbeit entscheiden in jedem Einzelfall individuell, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Für die Förderung und Ausführung der Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation gilt der Grundsatz "so normal wie möglich, so speziell wie nötig".

Integrationsfachdienste

Der Integrationsfachdienst hat die Aufgabe, beratend und unterstützend bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Vermittlung in ein Arbeits- und Ausbildungsverhältnis, der Eingliederung in das Arbeitsleben und bei der Sicherung des Arbeitsverhältnisses mitzuwirken. Der Integrationsfachdienst berät schwerbehinderte Menschen, behinderte Menschen und auch von Behinderung bedrohte Menschen als auch Arbeitgeber und deren Interessenvertreter, Betriebs- und Personalräte sowie Vertrauenspersonen der behinderten Menschen.

Gesetzliche Grundlage für ihren Beratungs- und Betreuungsauftrag ist das Sozialgesetzbuch IX (§ 102 und §§ 109 ff.). Ziel ist die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Bildungsträger

Ein Bildungsträger unterstützt die Schulen bei der Umsetzung der Praxiserfahrungen (Berufsfelderkundung und -erprobung) als Aktivitäten der praxisnahen Berufsorientierung unter den aktuellen Qualitätsanspruch insbesondere unter Beachtung des inklusiven Bildungsansatzes. Bildungsträger können z. B. Berufsschulen, Berufsförderungswerke oder Akademien sein. Für die BO-Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss der Bildungsträger über besondere Erfahrungen in der Berufsausbildung und -vorbereitung mit benachteiligten/behinderten Jugendlichen verfügen. Auch die Ausstattung der Werkstätten muss den zeitgemäßen Standards für die (vor-) berufliche Ausbildung entsprechen. Das Team von Ausbildern und Sozialpädagogen hat (neben der Lehrerin/dem Lehrer) die fachlich-pädagogische Anleitung der Schüler auf hohem Niveau zu garantieren. Die Mitarbeiter sind für die Arbeit mit behinderten/benachteiligten Jugendlichen qualifiziert bzw. verfügen mindestens über einen Ausbildereignungsnachweis.

Kammern

Die Inklusionsberatung der Kammern soll Unternehmen für den Einsatz von Menschen mit Behinderungen oder mit Lernschwierigkeiten gewinnen. Sie bietet Unterstützung beim Finden von Praktikumsplätzen und passenden Ausbildungsberufen sowie Arbeitsmöglichkeiten an.

Vgl. Darstellung Anlage 10

4. Häufig auftretende Fragen im Prozess der Berufsorientierung

Welche Möglichkeiten hat ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, nach neun Schulbesuchsjahren seine Vollzeitschulpflicht erfüllen?	§ 20 ThüSchulG - BVJ an bbS - Maßnahmen der BA - Klasse 10 an allgemeinbildenden Schulen
Kann ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (im Lernen und in der geistigen Entwicklung) an der IAP teilnehmen?	Nein! Die Schüler mit Beeinträchtigung in Lernen und geistiger Entwicklung müssen nach speziellen Lehrplänen und Stundentafeln integrativ unterrichtet werden.
Kann ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen einen Hauptschulabschluss erreichen?	Es ist ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss möglich. - in der Klassenstufe 10 FÖZ - in der Klassenstufe 10 Regelschule mit individuellen Lehrplan und Stundentafel Klasse 10 FÖZ – Schwerpunkt Lernen - im BVJ an bbS
Woher bekommt die Regelschule den Lehrplan Klasse 10 Förderzentrum sowie die entsprechenden Stundentafel?	Stundentafel und Lehrplan sind am Netzwerk-Förderzentrum zu erfragen
Welche Möglichkeit besteht, dass ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der entsprechenden BO-Maßnahme des Förderzentrums teilnehmen kann?	- Beratung nach individuellen Entwicklungsstand des Schüler sowie - individuelle Absprache mit dem entsprechenden Netzwerk-Förderzentrum - Absichtserklärung bekunden
Welchen Vorteil hat die Teilnahme an entsprechenden BO-Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf?	- erhöhter Praxisanteil - Betreuung durch Bildungsbegleitung
Wer betreut die GU-Schüler während der Berufsorientierungsmaßnahme beim Bildungsträger?	- der Fachlehrer (in Absprache mit dem Netzwerk-Förderzentrum)
Wer übernimmt die Fahrtkosten für die Fahrt zum Bildungsträger?	- die Schulträger
Welche Möglichkeiten gibt es für Schüler der Klassenstufe 9 nach den Praxiserfahrungen beim Bildungsträger?	- Langzeitpraktikum
Wer übernimmt die Betreuung der Schüler im Langzeitpraktikum?	- der Fachlehrer (in Absprache mit dem Netzwerk-Förderzentrum)

5. Abkürzungsverzeichnis

AbH	Ausbildungsbegleitende Hilfen
BA	Bundesagentur für Arbeit
bbS	berufsbildende Schule
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtung
BerEb	Berufseinstiegsbegleiter
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFS	Berufsfachschule
BO	Berufsorientierung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FÖZ	Förderzentrum
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GE	Geistige Entwicklung
TGS	Thüringer Gemeinschaftsschule
GU	Gemeinsamer Unterricht
GY	Gymnasium
HSA	Hauptschulabschluss
HwO	Handwerksordnung
RS	Regelschule
SGB	Sozialgesetzbuch
ThürFSG	Thüringer Förderschulgesetz
ThürFöSchulO	Thüringer Förderschulordnung
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen